

# Asset Protection durch Stiftungen mit Ermessensbegünstigten – Möglichkeiten und die Offenlegung gegenüber Banken



**Von Dr. André Terlinden**  
Rechtsanwalt, LL.M.  
Neupert Vuille Partners, Zürich

## Beispiel aus der Praxis

Eine Unternehmerin möchte ihr Privatvermögen, bestehend aus Liegenschaften, einer Yacht und einem Wertschriftendepot, vor dem Zugriff ihrer Geschäftsgläubiger schützen, ohne ihr und ihren Familienangehörigen den wirtschaftlichen Nutzen an diesen Aktiven vorzuenthalten.

## Ausgestaltung der Stiftung

### *Begünstigungsberechtigte oder Ermessensbegünstigte*

Stiftungen lassen sich hinsichtlich der Berechtigten am Stiftungsvermögen in erster Linie zwischen *Begünstigungsberechtigten* und *Ermessensbegünstigten* unterscheiden.

Der *Begünstigungsberechtigte* hat gemäss Stiftungsurkunde oder Beistatuten einen Rechtsanspruch auf einen Vorteil am Stiftungsvermögen und ist somit wirtschaftlich an diesen Aktiven berechtigt.

Dagegen ist derjenige *ermessensbegünstigt*, der zum vom Stifter festgelegten Kreis von Begünstigten gehört. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen

des Stiftungsrats, ob und in welcher Höhe ein solcher Ermessensbegünstigter einen Vorteil aus dem Stiftungsvermögen erhält. Die Ermessensbegünstigten haben keinen (potenziellen) Anspruch gegenüber der Stiftung und sind deswegen an ihr nicht wirtschaftlich berechtigt. Das Stiftungsvermögen ist rechtlich vollständig von den Begünstigten und von der Stifterin getrennt.

### *Protector und Letter of Wishes*

Bei einer Ermessensbegünstigungstiftung hält der Stifter bei der Gründung lediglich fest, wer alles zum Begünstigtenkreis gehört. Allein der Stiftungsrat kann aber letztlich entscheiden, wer aus dem Kreis der Begünstigten eine Ausschüttung aus dem Stiftungsvermögen erhält – und ob eine solche überhaupt entrichtet wird. Mit der Einsetzung eines *Protectors* kann der Stifter die Tätigkeit des Stiftungsrats von einem Dritten kontrollieren lassen, um sicherzustellen, dass sein Wille respektiert wird.

Im *Letter of Wishes* umschreibt der Stifter den Stiftungszweck konkret. Für den Stiftungsrat ist dieser *Letter of Wishes* rechtlich unverbindlich. Er bildet aber eine wertvolle Orientierungs- und Interpretationshilfe, um den Willen des Stifters für zukünftige Ausschüttungsbeschlüsse festzustellen.

### *Underlying Companies*

Mit der Gründung von Tochtergesellschaften lässt sich das Stiftungsvermögen organisatorisch vereinfacht und haftungsminimiert strukturieren. Die Stiftung ist Aktionärin dieser *Underlying Companies*. Der Stifter bringt sein Vermögen in die *Underlying Companies* ein. Die Vermögensverwaltung findet auf Stufe der Gesellschaften statt, während die Stiftung indirekt über die Dividendenzahlungen an den gewidmeten Aktiven partizipiert.

Diese Strukturierung ist oftmals wegen des Steuerstatus der Stiftung notwendig, wenn ihr die Führung eines

kaufmännisch geführten Gewerbes untersagt ist. Der Stiftungsrat kann als Vertreter der Aktionärin die Geschehnisse in den Tochtergesellschaften kontrollieren und die Verwaltungsräte jederzeit abberufen oder neu ernennen.

## Offenlegung gegenüber Banken

Weil eine Bank bei der Stiftung mit Ermessensbegünstigten keine wirtschaftlichen Berechtigten feststellen kann, muss ihr Vertragspartner (d.h. die Stiftung) diesen Umstand bestätigen. Weiter hat die Stiftung den Kreis der Ermessensbegünstigten anzugeben sowie den Stifter zu identifizieren. Gemäss VSB 08 verwenden Schweizer Banken dafür das Formular T.

Die Bank ist nicht angehalten, die einzelnen Mitglieder des Begünstigtenkreis festzustellen oder gar zu identifizieren, sondern es sind nur die Bestimmungskriterien (z.B. «Nachkommen des Stifters») in den Bankunterlagen festzuhalten.

Bei einer *Underlying Company* ist nicht nur die Stiftung als wirtschaftlich Berechtigte, sondern ebenfalls der Kreis der Ermessensbegünstigten mittels Formular T offenzulegen.

## Mögliche Strukturierung

Die Unternehmerin aus dem Eingangsbeispiel kann eine Stiftung mit Ermessensbegünstigten errichten, z.B. gemäss liechtensteinischem Recht, wobei sie als Begünstigte alle Nachkommen ihres Vaters ernennt. Weiter gründet sie drei Tochtergesellschaften, je eine für das Aktiendepot, die Liegenschaften und die Yacht. Diese Vermögenswerte bringt sie in die *Underlying Companies* ein und widmet die Gesellschaften der Stiftung. Mittels eines *Letters of Wishes* konkretisiert die Stifterin ihre Vorstellungen über die zukünftigen Ausschüttungen, wobei eine Vertrauensperson als *Protector* die Tätigkeit des Stiftungsrats kontrolliert.

[terlinden@nplaw.ch](mailto:terlinden@nplaw.ch)  
[www.nplaw.ch](http://www.nplaw.ch)